



Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 03/2021

Gerolfingen, den 25.03.2021

1. Grüngutannahmestelle ab sofort auch Mittwoch geöffnet

Die Grüngutannahmestelle ist ab nächste Woche, auch wieder am Mittwoch geöffnet.
Die Öffnungszeiten in den Sommermonaten sind wie folgt:

Mittwoch, 17.00 bis 18.00 Uhr

Samstag, 16.00 bis 17.00 Uhr

Es wird gebeten, den Anweisungen des Betreuers Folge zu leisten und die bekannten Corona-Maßnahmen zu beachten.

2. Pferde- und Hundehaltung

Wegen mehrerer Beschwerden sehen wir uns leider wieder gezwungen auf bestimmte Verhaltensweisen hinzuweisen, damit ein Miteinander von Tierfreunden und der übrigen Bevölkerung möglich ist.

- Pferde und Hunde haben während der Vegetationszeit in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nichts verloren.
- Hinterlassenschaften, vor allem von Pferden auf öffentlichen Wegen und Straßen sind unmittelbar nach dem Ausritt ordnungsgemäß zu entfernen. In diesem Zusammenhang wird den Hundehaltern gedankt, welche die Exkremente ihrer Hunde wieder mitnehmen bzw. in den aufgestellten Behältern entsorgen.
- Damit die notwendige Nachtruhe möglich ist, wird dringend darum gebeten, die Hunde so zu halten, dass entsprechende Störungen durch Hundegebell vermieden werden.

Es ist zwar leidig, dieses Thema immer wieder aufgreifen zu müssen. Damit die nachbarschaftlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen nicht zu auf Dauer gestört werden, bitten wir dringend darum, die Regeln zu beachten.

3. Baum- und Heckenrückschnitt

Beim Rückschnitt von Bäumen und Büschen sind neben fachlichen Gesichtspunkten auch rechtliche Vorgaben zu beachten. So ist es verboten, in der Vegetationszeit (01.03. bis 30.09.) Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder bis auf den Wurzelstock zurückzuschneiden. Daneben enthält das Bayerische Naturschutzgesetz ein ganzjähriges Beseitigungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche in der freien Natur.

Ausnahmen von diesen Verboten bilden vor allem Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt oder zugelassen werden. Ebenfalls erlaubt sind nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben.

Die Gemeinde rät allen Verantwortlichen dringend, alle planbaren Maßnahmen zum Zurückschneiden von Gehölz auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zu terminieren, um auf der sicheren Seite zu sein.

Jederzeit erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen bzw. der Rückschnitt zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

4. Osterfeuer 2021

Auf Empfehlung des Landratsamtes Ansbach teilen wir nachfolgende Informationen zu Osterfeuern für das Jahr 2021 mit. Aktuell erscheint es im Hinblick auf die Corona-Pandemie nicht sinnvoll, Osterfeuer mit Veranstaltungen abzuhalten auch wenn dies rechtlich erlaubt sein sollte, was allerdings momentan noch nicht absehbar ist.

Falls Interesse an weiterführenden Informationen besteht, stehen diese auf der Homepage der VG Hesselberg unter www.vg-hesselberg.de zur Verfügung.

gez.
Fickel
1. Bürgermeister

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt: Montag, 26. <i>April</i> 2021
--